

**Hinweise zum Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2024
(Strom) und der Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV**

Stand 06.11.2025

Inhalt

1	Antragstellung – Allgemein	2
2	Erhebungsbogen (EHB).....	2
3	Standardnachweise	3

1 Antragstellung – Allgemein

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Anpassungsbeträge der Erlösobergrenze setzt formell einen frist- und formgerecht gestellten Antrag voraus. Die Antragswerte sollen dabei der unverzinsten Saldo der Einzeldifferenzen sowie der annuitätische Anpassungsbetrag sein.

Das Antragsschreiben, die zugehörigen Erhebungsbögen sowie die Standardnachweise müssen bis zum

31.12.2025

übermittelt werden.

Bitte nutzen Sie für die Übermittlung ausschließlich die Thüringer Datenaustauschplattform (ThDAP).

Eine komprimierte Datenübermittlung (zip-Datei) wird bevorzugt. Die Regulierungskammer bittet darauf zu achten, dass die Dateipakete sachlich getrennt nach Strom- und Gasnetz übermittelt werden.

Eine Eingangsbestätigung durch die Regulierungskammer erfolgt unaufgefordert.

Von einer parallelen Übermittlung per Fax/Post/E-Mail ist abzusehen.

Liegen einem Netzbetreiber hinsichtlich der SAV-, WAV- und BKZ-Daten für die Ist-Jahre 2022-2024 (Strom) bereits rechtskräftige Beschlüsse vor, so sind die darin genehmigten Ist-Daten für die Anträge auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2024 maßgebend und zu verwenden. Von den bereits beschlossenen Werten abweichende Eintragungen sind im schriftlichen Antrag zu erläutern.

2 Erhebungsbogen (EHB)

Die Regulierungskammer hat einen von der Bundesnetzagentur abweichenden EHB auf ihrer Internetseite <https://regulierung.thueringen.de/> zur Verfügung gestellt. Diesen finden Sie im Downloadbereich.

Der zum Antrag gehörende EHB ist ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellsten Version der durch die Regulierungskammer zum Download bereitgestellten XLSX-Datei, vollständig und inhaltlich richtig ausgefüllt zu übermitteln.

Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur des EHB vorgenommen werden, insbesondere dürfen keine weiteren Tabellenblätter eingefügt werden.

Sollten Sie in Ihrem schriftlichen Antrag auf Nennung der Beträge „Saldo aus Einzeldifferenzen“ sowie „Anpassungsbetrag“ verzichten, werden diese Werte aus dem Tabellenblatt „G. Auflösung RegKto“ auf ganze Euro gerundet als Antragswert herangezogen.

3 Standardnachweise

Sämtliche Standardnachweise sind zusammen mit dem Antrag und dem EHB bis spätestens 31.12.2025 über die ThDAP zu übermitteln. Gern können Sie die Standardnachweise in die zip-Dateien integrieren.

- ☐ Herleitung der Umsatzerlöse inkl. Nachweis der Einzelpositionen (1.2 bis 1.18) per Systemausdruck
- ☐ Systemausdrucke für die im Tabellenblatt „E1a. Umsatzerlöse Details“ aufgelisteten sonstigen Erlöse (Pos. 1.19) (ggf. schriftliche Herleitung der Beträge aus den Systemausdrucken)
- ☐ Angaben dahingehend, ob ein Kommunalrabatt gewährt wurde und ob dieser bereits zu einer Erlösminderung geführt hat
- ☐ Ergänzende Unterlagen zur zugrundeliegenden Kalkulation des Kommunalrabatts inkl. Spannungsebene sowie Nachweis der Verbrauchsmengen und Abnahmestellen (inkl. Bezeichnung der Abnahmestellen)
- ☐ Systemausdruck zum Nachweis der vorgelagerten Netzkosten 2024
- ☐ EEG-Testat gezeichnet vom WP
- ☐ Nachweis für alle Anlagen (KWK, EEG, Sonstige) für Vermeidungsleistung- und Vermeidungsarbeit, unterteilt nach Inbetriebnahmezeitpunkt
- ☐ Geeigneter Nachweis der Anzahl der Messeinrichtungen (moMe und imSys) zum 31.12.2024 (TB „E4. MSB (inkl. Messung“))
- ☐ Geeigneter Nachweis der Anzahl der Neubauten (moMe und imSys) 2024
- ☐ Rechnung/Buchungsnachweis des grundzuständigen Messstellenbetreibers für die POG
- ☐ Ggf. Nachweis von Eintragungen im Tabellenblatt „E6 fin. Ausgl.“ mittels geeigneter Unterlagen

Bitte äußern Sie sich darüber hinaus in Ihrem schriftlichen Antrag zu folgenden Fragestellungen:

- ☐ Sind die periodenfremden Umsatzerlöse aus Netzentgelten vollständig in den Umsatzerlösen aus Netzentgelten berücksichtigt worden?
- ☐ Bitte bestätigen Sie, dass in den Umsatzerlösen aus Netzentgelten Strom keine Ausbuchung von Forderungen stattgefunden hat.